

Vertragserfüllung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur organisatorischen Verbindung der Grundschulen Haseldorf und Hetlingen vom 22.04.2009

Der Amtsausschuss hat am 12.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die von den Gemeindevertretungen Haseldorf und Haselau gewünschte Beschlussherbeiführung des Amtsausschusses „den Amtsdirektor, als Träger der Grundschule Haseldorfer Marsch, zu beauftragen die Schließung des Schulstandortes Hetlingen beim Ministerium zu beantragen“ wird auf die Sitzung des Amtsausschusses mit Datum 13.06.2024 (spätestens zum 17.09.2024) vertagt.

mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 13 Enthaltung: 61

Auszug aus dem Protokoll der Amtsausschusssitzung vom 12.03.2024

Im Kontext dessen war das Hetlinger Angebot an die Gemeindevertretungen der Gemeinden Haseldorf und Haselau ergangen, in weitere Gespräche der Mandatsträger der drei Gemeinden einzutreten. Dieses Angebot wurde von den Gemeindevertretungen Haseldorf und Haselau abgelehnt – diese Entscheidungen bedauere ich sehr.

Zwischenzeitlich ging den Mitgliedern des Amtsausschusses (und weiteren Stakeholdern) ein offener Brief des Schulleiternbeirates der GHM zu (siehe Briefkopf und in Hetlingen bisher unbekanntes Logo). Dieser Brief suggerierte, dass der Inhalt die Meinung des vollständigen Schulleiternbeirates wiedergibt. Bei den Unterzeichner*innen des Briefes sucht man vergeblich nach Hetlinger Mitgliedern des Schulleiternbeirates / Hetlinger Vertretern der GHM oder der Hetlinger Elternschaft. Trotz teilweiser Würdigung des Inhaltes – im Kontext dessen irritiert diese Vorgehensweise schon.

Die Hetlinger Elternschaft hat es u.a. aus diesem Grund als notwendig erachtet, eine Stellungnahme zu verfassen. Diese Stellungnahme ist ebenfalls - als öffentlich gekennzeichnet - dem Amtsausschuss (und weiteren Stakeholdern) zugestellt worden.

Bei inhaltlicher Beschäftigung mit beiden Briefen komme ich zu folgender Zusammenfassung:

- Bezüglich der konzeptionellen Ausrichtung kommen die Unterzeichner*innen zu unterschiedlichen Einschätzungen (altershomogenes Lernen vs. Jahrgangsübergreifendes Lernen).
- Zwei unterschiedliche Lernkonzepte innerhalb einer Schulorganisation werden von einer Elterngruppe eher als Bereicherung gesehen (Wahlmöglichkeit von Lernkonzepten im geografisch begrenzten Einzugsgebiet).
- Die Verminderung des organisatorischen Aufwands für die Schulleitung (bei einem Standort) lässt sich nicht gegen den Wunsch nach Beschulung im jeweiligen Ort aufwiegen.
- Stabilität, Zukunftsfähigkeit und Planungssicherheit wird von beiden Gruppen artikuliert.

Insbesondere die Spiegelstriche 1 bis 3 stellen politische Entscheidungsträger vor ein Dilemma. Bei der konzeptionellen Ausrichtung einer Grundschule besteht kein politisches Entscheidungsrecht. Bei den grundsätzlichen Entscheidungen ist immer das Gemeinwohl (also alle Einwohner) zu berücksichtigen (auch Kosteneffizienz)!

Anträge

Dies vorausgeschickt stelle ich als ein Vertreter der Gemeinde Hetlingen im Amtsausschuss bezüglich der Grundschule Haseldorfer Marsch folgende Anträge:

1. Der Amtsausschuss möge beschließen, dass die Grundschule Haseldorfer Marsch (Amtsschule aufgrund Rechtsnachfolge) entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur organisatorischen Verbindung der Grundschulen Haseldorf und Hetlingen vom 22.04.2009 mit den bestehenden zwei Standorten (Haseldorf und Hetlingen) weitergeführt wird.
2. Der Amtsausschuss möge die Gemeinden Haseldorf, Haselau und Hetlingen auffordern, in Verhandlungen zur Bildung eines Schulzweckverbandes und zur Herauslösung der GHM aus dem Amt Geest und Marsch Südholstein einzutreten.

In Würdigung der Einlassungen im Brief des „Vorstandes des Schulelternbeirats der GHM“ – es wird ein gemeinschaftlicher Standort (ohne Ortspräferenz) favorisiert – **und ausschließlich bei Ablehnung des Antrages zu 1.** ergeht folgender erweiterter Antrag:

3. Der Amtsausschuss möge beschließen, dass als gemeinschaftlicher und einziger Schulstandort (der GHM) die Gemeinde ausgewählt wird, die bei summarischer Betrachtung den höchsten Nutzwert beim Bau und Betrieb der Grundschule erwarten lässt. Die Kriterien und die Skalierung für eine Nutzwertanalyse sollen durch die Fachbereiche des Amtes Geest und Marsch Südholstein (beispielsweise FB Soziales und Kultur und/oder FB Bauen und Liegenschaften) als neutrale Stelle festgelegt werden. In Anbetracht des Gemeinwohlprinzips und Berücksichtigung der Kosteneffizienz einer Baumaßnahme soll dem Kriterium Gesamtkosten (Baukosten/Investition in Summe) eine Gewichtung von mindestens 50% zugewiesen werden.

Beispiel für Nutzwertanalyse

Auswahl gemeinsamer Schulstandort (GHM)								
Gewichtung: in Schritten von 10, die Summe muss 100 (%) ergeben								
Bewertungsmöglichkeit: von 1 (schlecht) bis 6 (sehr gut)								
		Neubau/Erweiterung am jeweiligen Standort						
Nr	Kriterium	Gewichtung (%)	Gewichtung (10-100) * Bewertung (1-6) = Punkte					
			Haseldorf (Kammerrege 1)		Hetlingen (Hauptstr. 65)		anderer Standort	
			Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte
1	Bruttogrundfläche BGF (zusätzlich zum Bestand) [höchste Zusatzfläche = 1; +1 pro 250 m ² Minderbedarf]	30		0		0		0
2	Baukosten geschätzt (LP 2 der HOAI, DIN 276) inkl. Abrisskosten und Grunderwerb (sofern Bedarf) [höchste Gesamtkosten = Bewertung 1, +1 pro 500 T€ Delta]	50		0		0		0
3	Transportwege (Schülerbeförderung) zum Standort [Anzahl Schüler*innen (i.M.) * km/pro Tag (i.M.); höchster Wert = 1, +1 pro 200 km/Tag]	20		0		0		0
4	Kriterium n (?)			0		0		0
5	Kriterium n (?)			0		0		0
	Nutzwert (Σ)	100		0		0		0

gez. Jörg May

Amtsausschussmitglied für die Gemeinde Hetlingen, Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion im Hetlinger Gemeinderat, 1. stellv. Bürgermeister der Gemeinde Hetlingen